

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

1. In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen wird mit „Pop Vriend“ die Pop Vriend Seeds B.V. sowie die von ihr betriebene/n Firma/Firmen mit Sitz in 1619 BN Andijk, Middenweg 52, eingetragen bei der Industrie- und Handelskammer für Nordwestholland unter der Nummer 36012104, bezeichnet.
2. Mit „Gegenpartei“ wird die natürliche oder juristische Person bezeichnet, die mit Pop Vriend einen Vertrag schließt.
3. Mit „Vertragspartner“ werden Pop Vriend und die Gegenpartei gemeinsam bezeichnet.
4. Mit „Produkten“ werden sowohl Waren als auch Dienstleistungen, ihre Bestandteile oder das darin vorkommende genetische Material sowie das daraus hervorgehende Erntegut bezeichnet.
5. Mit „Incoterms 2010“ werden die von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen internationalen Handelsbedingungen bezeichnet.

Artikel 2 - Anwendungsbereich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Produkte zwischen Pop Vriend und der Gegenpartei und sind Bestandteil dieser Verträge. Die Artikel 4 bis 11 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten lediglich für Verträge, in deren Rahmen Pop Vriend der Gegenpartei Produkte verkauft. Die Artikel 12 bis 18 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten lediglich für Verträge, in deren Rahmen Pop Vriend Produkte von der Gegenpartei kauft.
2. Die Urfassung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist in niederländischer Sprache verfasst. Im Falle von Differenzen über Inhalt oder Zweck übersetzter Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der niederländische Wortlaut verbindlich. Die Auslegung des Wortlauts und der Begriffe erfolgt dann weitestgehend im Einklang mit niederländischem Recht und niederländischer Geschäftspraxis.
3. Falls sich herausstellt, dass irgendeine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig ist oder für nichtig erklärt werden kann und für nichtig erklärt wird, so wird sie durch eine nach Art und Zweck weitgehend identische Bestimmung ersetzt, die nicht nichtig ist oder für nichtig erklärt werden kann und die für die Vertragspartner vergleichbare wirtschaftliche Folgen wie die nichtige oder für nichtig erklärbare Bestimmung hat. Von der Nichtigkeit oder Nichtigerklärung einer Bestimmung bleiben die übrigen Vereinbarungen der Vertragspartner unberührt.

Artikel 3 - Vertrag

1. Die Auslegung der Vereinbarungen der Vertragspartner erfolgt unter Berücksichtigung der üblichen Geschäftspraxis von Unternehmen, die international mit landwirtschaftlichem Saatgut und Gartenbausämereien handeln sowie unter Berücksichtigung der in den Niederlanden üblichen Geschäftspraxis.
2. Dritte treten diesem Vertrag nicht durch die Annahme von Klauseln zu ihren Gunsten als Vertragspartner bei. Die Gegenpartei stellt Pop Vriend von Rechten und Forderungen Dritter frei, die sie auf der Grundlage des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Vertrags gegebenenfalls ableiten beziehungsweise gegen Pop Vriend erheben.
3. Als Ort, an dem die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen sind, gilt die Geschäftsstelle von Pop Vriend in Andijk, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
4. Die Gegenpartei erteilt im Voraus die Zustimmung zur Übertragung des Rechtsverhältnisses, der Forderungen und

Verbindlichkeiten gegenüber der Gegenpartei auf einen Dritten durch Pop Vriend.

VERKAUF

Article 4 - Offers

1. Angebote von Pop Vriend sind freibleibend und verfallen auf jeden Fall nach fünf Werktagen.
2. Von Pop Vriend oder in ihrem Namen bereitgestellte Illustrationen, Kataloge, Zeichnungen und Mitteilungen über Qualität, Zusammensetzung, Gewicht, Abmessungen, Behandlungen im weitesten Sinne des Wortes, anbautechnische Informationen, Einsatzmöglichkeiten und Eigenschaften der Produkte dienen lediglich Illustrationszwecken, von denen die Produkte abweichen können. Anbauempfehlungen vor und während des Anbaus von Pflanzen werden von Pop Vriend oder in ihrem Namen freibleibend und in allgemeinem Sinne erteilt. Sie berühren in keinerlei Weise die eigene Verantwortung der Gegenpartei, diese Empfehlungen hinsichtlich der speziellen Eignung für die Gegenpartei zu prüfen oder prüfen zu lassen sowie sonstige Faktoren, die den Anbau der Pflanze möglicherweise beeinflussen (können).
3. Falls die Gegenpartei ein Angebot annimmt, so hat Pop Vriend dessen ungeachtet das Recht, das Angebot innerhalb von fünf Tagen schriftlich zu widerrufen, ohne dass in diesem Fall ein Vertrag zwischen den Vertragspartnern zustande gekommen ist.

Artikel 5 – Preise

1. Die Preise, die Pop Vriend der Gegenpartei im Rahmen eines (möglichen) ihr unterbreiteten Angebots mitteilt, lauten in Euro, verstehen sich zzgl. Transport-, Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten und verstehen sich zzgl. USt. und anderer staatlicher Abgaben.
2. Pop Vriend hat das Recht, eine Erhöhung des Kostenpreises eines oder mehrerer Posten des angebotenen Verkaufspreises an die Gegenpartei weiterzugeben.

Artikel 6 – Lieferung

1. Die Gegenpartei ist verpflichtet, Pro Vriend innerhalb einer angemessenen Frist und auf jeden Fall spätestens sieben Tage vor dem geplanten Lieferdatum sämtliche Informationen bereitzustellen, die für den (internationalen) Versand der Produkte erforderlich sind. Die Gegenpartei hat Pop Vriend Informationen über zu erfüllende Einfuhrformalitäten des von der Gegenpartei angegebenen Landes zu erteilen. Die Gegenpartei hat Pop Vriend Informationen über möglicherweise erforderliche (internationale) Zertifikate, phytosanitäre Angelegenheiten, Einfuhrdokumente oder (Pro-forma-)Rechnungen zu erteilen. Kommt die Gegenpartei dieser Verpflichtung nicht hinreichend nach, so ist sie von Rechts wegen und ohne, dass es dazu einer Inverzugsetzung bedarf, in Verzug. Die Gegenpartei haftet für Schäden, die Pop Vriend infolge falscher oder zu spät erhaltener Informationen im Sinne dieses Absatzes erleidet.
2. Die von den Vertragspartnern vereinbarten Lieferfristen sind Richtwerte und keine Fixtermine. Pop Vriend haftet keinesfalls für Schäden, die durch Überschreitung der vereinbarten Lieferfristen entstehen. Eine Überschreitung der Lieferfristen verleiht der Gegenpartei in keinem Fall das Recht, den Vertrag aufzulösen.
3. Die Lieferung durch Pop Vriend erfolgt Frei Frachtführer (FCA) Andijk gemäß Incoterms 2010. Anschließend ist die Gegenpartei verpflichtet, unverzüglich für die Kontrolle der gelieferten Sachen zu sorgen, gegebenenfalls durch

Hinzuziehung des Frachtführers oder einer anderen Person, die von der Gegenpartei die dafür erforderlichen Anweisungen zu erhalten hat.

4. Die Gegenpartei trägt ab dem Lieferzeitpunkt die Gefahr bezüglich der Sachen und, sollte die Gegenpartei ihre Mitwirkung an der Lieferung verweigern, ab dem entsprechenden Zeitpunkt

Artikel 7 - Vertragsaussetzung und -auflösung durch Pop Vriend

Sobald die Gegenpartei in Verzug gerät, Insolvenz anmeldet oder gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt beziehungsweise ein Beschluss zu ihrer Liquidation gefasst wurde, hat Pop Vriend das Recht, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Gegenpartei auszusetzen und den Vertrag sofern notwendig mithilfe einer außergerichtlichen Erklärung aufzulösen, ohne dass sie zur Leistung irgendeines Schadenersatzes verpflichtet ist. Außerdem sind ab diesem Zeitpunkt sämtliche Verbindlichkeiten der Gegenpartei gegenüber Pop Vriend sofort fällig.

Artikel 8 – Zahlungsweise

1. Die Gegenpartei hat die Zahlung des jeweiligen Rechnungsbetrags in Euro innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum abzugs- und aufrechnungsfrei durch Gutschreiben auf ein von Pop Vriend angegebene Bankkonto zu gewährleisten. Die Gegenpartei hat nicht das Recht, die Zahlung aus irgendeinem Grund auszusetzen.
2. Wenn die vollständige Zahlung nicht am einunddreißigsten Tag ab Rechnungsdatum bei Pop Vriend eingegangen ist, so ist die Gegenpartei von Rechts wegen in Verzug, ohne dass es dazu einer Inverzugsetzung bedarf.
3. Falls Ratenzahlung vereinbart wurde, so ist die Gegenpartei, ohne dass es dazu einer Inverzugsetzung bedarf, in Verzug, sobald eine Rate nicht rechtzeitig gezahlt wird. Die verbleibenden Raten sind in dem Fall sofort fällig.
4. Sobald die Gegenpartei in Verzug ist, hat Pop Vriend ohne entsprechende weitere Ankündigung das Recht, außergerichtliche Inkassomaßnahmen zu ergreifen. Die Gegenpartei ist zur Erstattung sämtlicher, damit einhergehender Kosten verpflichtet. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen auf jeden Fall 15 % (fünfzehn Prozent) des geforderten Betrags, mindestens jedoch € 250 (zweihundertfünfzig Euro), ohne die dafür zu berechnende USt. Die Gegenpartei ist ab dem Tag des Verzugseintritts zur Erstattung der außergerichtlichen Inkassokosten verpflichtet.
5. Sobald die Gegenpartei in Verzug ist, ist sie verpflichtet, Pop Vriend Vertragszinsen in Höhe von 2 % (zwei Prozent) je Kalendermonat zu erstatten. Die zu zahlenden Vertragszinsen werden für den gesamten Rechnungsbetrag einschließlich USt. nebst den angefallenen außergerichtlichen Inkassokosten im Sinne von Absatz 4 dieses Artikels berechnet. Die Vertragszinsen werden ab dem Datum des Verzugseintritts bis zum Tag der vollständigen Begleichung berechnet. Ein angefangener Kalendermonat gilt dabei als ganzer Monat. Jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres werden dem Betrag, für den Vertragszinsen erhoben werden, die für das betreffende Kalenderjahr anfallenden Vertragszinsen hinzugerechnet.
6. Zahlungen der Gegenpartei werden, unabhängig von jeglichen Mitteilungen der Gegenpartei, zunächst auf die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen außergerichtlichen Inkassokosten, dann auf die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Vertragszinsen und schließlich auf den ältesten zu diesem Zeitpunkt zu zahlenden Rechnungsbetrag verrechnet. Sobald die Gegenpartei Insolvenz anmeldet oder gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt beziehungsweise ein Beschluss zu ihrer Liquidation gefasst wurde, sind alle Forderung der Pop Vriend sofort fällig.

Artikel 9 – Reklamationen

1. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die gelieferten Sachen und die Verpackung unmittelbar nach dem Lieferzeitpunkt kontrollieren. Falls die Gegenpartei der Meinung ist, dass

Pop Vriend ihre Lieferverpflichtung verletzt hat, so hat sie die Lieferung innerhalb von zwei Tagen nach der Lieferung bei Pop Vriend schriftlich unter Angabe von Gründen zu reklamieren. Falls die Gegenpartei der Meinung ist, dass ein Mangel vorliegt, der bei der Lieferung nicht sichtbar war, hat sie Pop Vriend den vermeintlichen Mangel spätestens innerhalb von zwei Tagen nach seiner Feststellung, auf jeden Fall jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Lieferung, zu reklamieren. Anschließend hat die Gegenpartei Pop Vriend innerhalb von vierzehn Tagen nach Feststellung des vermeintlichen Mangels von einem unabhängigen Sachverständigen erstellte Beweisunterlagen zuzustellen, aus denen der Mangel beziehungsweise Art und Umfang des Mangels hervorgehen.

2. Nach Ablauf der im vorigen Absatz genannten Fristen verfallen alle Rechte und Einreden der Gegenpartei hinsichtlich des Anlasses der Reklamation und für beide Vertragspartner steht fest, dass Pop Vriend ihre Lieferverpflichtung angemessen erfüllt hat. Das Erbringen eines Gegenbeweises durch die Gegenpartei ist ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.
3. Unabhängig von den vorigen Absätzen dieses Artikels ist, ohne dass ein entsprechender Gegenbeweis erbracht werden kann, zwischen den Vertragspartnern unstrittig, dass Pop Vriend ihre Lieferverpflichtung angemessen erfüllt hat, wenn die Gegenpartei die Sachen genutzt, ver- oder bearbeitet oder an einen Dritten weitergeliefert hat.
4. Die Gegenpartei hat in keinem Fall das Recht, die von Pop Vriend gelieferten Sachen zurückzusenden, es sei denn, Pop Vriend hat dem schriftlich zugestimmt, und es werden die von Pop Vriend gegebenenfalls gestellten, weiteren Bedingungen erfüllt.
5. Falls Pop Vriend eine Reklamation für berechtigt hält, so hat sie das Recht, nach eigener Wahl die betreffenden Sachen zu ersetzen oder der Gegenpartei den Wert des betreffenden Teils der Lieferung gutzuschreiben.
6. Die auf der von Pop Vriend erstellten Auftragsbestätigung oder dem entsprechenden Lieferschein aufgeführten Maße und Gewichte gelten als korrekt, es sei denn, die Gegenpartei weist eine Abweichung von über 3 % nach. In dem Fall wird der zu zahlende Betrag entsprechend angepasst.
7. Falls zwischen den Vertragspartnern Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, ob das gelieferte Produkt Mängel in Bezug auf Keimkraft, Sortenechtheit und/oder Sortenreinheit, technische Reinheit und Gesundheit aufweist, so benennen sie einvernehmlich, oder wenn sie sich nicht einigen können, auf eigene Initiative einen Sachverständigen für die Durchführung einer Untersuchung. Beide Vertragspartner gewähren dem/ den Sachverständigen die erforderliche Mitwirkung an der Untersuchung. Der überwiegend unterlegene Vertragspartner haftet für die Kosten der Untersuchung.

Artikel 10 - Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an den von Pop Vriend gelieferten Sachen geht erst auf die Gegenpartei über, nachdem sie sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber Pop Vriend erfüllt hat, einschließlich der Zahlung gegebenenfalls angefallener Vertragszinsen und außergerichtlicher Inkassokosten.
2. Die Gegenpartei darf die von Pop Vriend gelieferten Sachen im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit weiterverkaufen oder verarbeiten, sie jedoch nicht ohne entsprechende schriftliche Zustimmung von Pop Vriend einem Dritten verpfänden oder anderweitig zur Sicherheit für eine Forderung eines Dritten einsetzen. Die Gegenpartei ist in dem Fall verpflichtet, einen gleichlautenden Eigentumsvorbehalt zugunsten von Pop Vriend zu vereinbaren.
3. Wenn das Recht des Bestimmungslandes der von Pop Vriend gelieferten Sachen weitere reichende Möglichkeiten eines Eigentumsvorbehalts bietet, als im vorigen Absatz festgelegt sind, so gilt zwischen den Vertragspartnern, dass diese weiteren reichenden Möglichkeiten zugunsten von Pop Vriend

ausbedungen wurden, jedoch mit der Maßgabe, dass wenn nicht objektiv festzustellen ist, auf welche weiter reichenden Regeln sich diese Bestimmung bezieht, die Bestimmung des vorigen Absatzes gilt.

4. Auf erstes Ersuchen von Pop Vriend hin bestellt die Gegenpartei ein (besitzloses) Pfandrecht an allen Sachen, in denen die von Pop Vriend gelieferten Sachen verarbeitet sind beziehungsweise deren Bestandteil sie sind.

Artikel 11 - Geistiges Eigentum

1. Pop Vriend behält sich sämtliche geistigen Eigentumsrechte an Produkten des Geistes vor, die sie beim Verkauf von Produkten verwendet oder die an Produkten bestellt sind, die sie der Gegenpartei zukommen lässt.
2. Die Gegenpartei ist verpflichtet, Pop Vriend gehörende und bei Pop Vriend verwendete Handelsnamen und Marken ausschließlich im Rahmen des regulären Verkaufs von Produkten zu verwenden, die Pop Vriend verpackt und geliefert hat.
3. Es ist der Gegenpartei untersagt, die Produkte zur Vermehrung oder Reproduktion von Ausgangsmaterial zu verwenden. Es ist ebenfalls untersagt, Produkte für eine Vermehrung zu behandeln.
4. Die Gegenpartei gewährt Pop Vriend beziehungsweise den von Pop Vriend bevollmächtigten Personen auf erstes Ersuchen hin unverzüglich Zutritt zu ihrem/ihrer Unternehmen, Firmengelände/n und Grundstück/en, um eine Kontrolle der Einhaltung der in diesem Artikel aufgeführten Bestimmungen zu ermöglichen. Falls Dritte die Produkte für die Gegenpartei aufbewahren beziehungsweise falls ihnen die Produkte als Eigentum übertragen werden, so bedingt die Gegenpartei bei diesen Dritten das im vorigen Satz genannte Recht zugunsten von Pop Vriend aus.
5. Falls die Gegenpartei gegen irgendeine Bestimmung dieses Artikels verstößt, so hat sie Pop Vriend eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000 (in Worten: fünftausend Euro) je Verstoß und danach je Tag, an dem der Verstoß fort dauert, zu zahlen.

EINKAUF

Artikel 12 - Bestellungen

Bestellungen von Pop Vriend sind freibleibend und verfallen auf jeden Fall nach zwölf Stunden.

Artikel 13 - Preise

All prices shall be:

- lauten in US-Dollar,
- verstehen sich einschließlich der Kosten für Transport, Verpackung, Versand und Versicherung sowie Prüfung und Inspektion der Produkte und
- verstehen sich einschließlich USt. und anderer staatlicher Abgaben.

Artikel 14 – Lieferung und Eigentumsübertragung

1. Die von der Gegenpartei angegebenen Lieferfristen sind verbindlich. Ohne schriftliche Zustimmung von Pop Vriend ist es der Gegenpartei untersagt, früher oder später als an dem vereinbarten Zeitpunkt zu liefern. Bei einer früheren oder späteren Lieferung hat Pop Vriend Anspruch auf Schadenersatz. Der Schadenersatz beläuft sich auf mindestens fünf Prozent des Werts der zu früh oder zu spät gelieferten Produkte je Tag. Davon unberührt bleibt das Recht von Pop Vriend, vollständigen Schadenersatz zu verlangen.
2. Die Lieferung durch die Gegenpartei erfolgt Frei an Bord (FOB) gemäß Incoterms 2010. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Lieferung der Sachen erfolgt ist, trägt die Gegenpartei Rechnung und Gefahr hinsichtlich der Sachen, und zwar unabhängig davon, ob Pop Vriend den Transport übernommen hat.
3. Die Gegenpartei ist verpflichtet, bei der Lieferung die

erforderlichen Dokumente und Zertifikate der zuständigen Behörden (einschließlich Zoll-, Gesundheits- und Prüfbehörden) vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass Pop Vriend die Sachen ohne irgendeine Einschränkung und ohne, dass weitere behördliche Formalitäten zu erfüllen sind, in Verkehr bringen, verkaufen oder verarbeiten kann.

4. Pop Vriend erhält spätestens zum Lieferzeitpunkt das uneingeschränkte Eigentum an den Produkten, frei von Vorbehalten, Belastungen und Rechten Dritter.

Artikel 15 - Zahlungsweise

1. Die Zahlungsfrist für Pop Vriend beträgt nicht weniger als 60 Tage ab Rechnungsdatum, unabhängig davon, ob die Gegenpartei auf der Rechnung diesbezüglich gegebenenfalls anders lautende Angaben macht. Die mit (grenzüberschreitenden) Zahlungen zusammenhängenden Bankkosten trägt die Gegenpartei.
2. Pop Vriend hat das Recht, ihre Forderungen gegen die Gegenpartei mit Ansprüchen aufzurechnen, die sie gegen die Gegenpartei hat. Pop Vriend hat das Recht, die Zahlung auszusetzen, bis die Gegenpartei sämtliche Verpflichtungen ihr gegenüber erfüllt hat.
3. Pop Vriend gerät auf jeden Fall erst in Verzug, nachdem sie die Gegenpartei schriftlich in Verzug gesetzt und ihr eine Nachfrist von mindestens dreißig Tagen zur nachträglichen Erfüllung gesetzt hat, ohne dass der Verzug eintritt. Diese dreißigtägige Frist wird auf erstes Ersuchen von Pop Vriend hin einmalig um dieselbe Anzahl Tage verlängert, wenn Pop Vriend der Gegenpartei mitteilt, dass sie diese Zeit zur nachträglichen Erfüllung benötigt.
4. Falls Pop Vriend in Verzug geraten ist, so ist sie lediglich zur Erstattung der gesetzlichen Zinsen für den Nettorechnungsbetrag ohne Transportkosten, USt. und sonstige behördliche Abgaben jedweder Art sowie ohne etwaige außergerichtliche Inkassokosten verpflichtet.
5. Hat die Gegenpartei mehrere Forderungen gegen Pop Vriend, so hat Pop Vriend das Recht festzulegen, auf welche Forderung eine Zahlung verrechnet wird.

Artikel 16 - Reklamationen

1. Die Reklamationsfrist für Pop Vriend beträgt mindestens sieben Tagen ab Erhalt der Produkte in ihrem Lager.
2. Auch nachdem die im ersten Absatz dieses Artikels genannte Frist verstrichen ist und sich erst nach der Ver- oder Bearbeitung der Produkte beziehungsweise nach der Lieferung der Produkte an Abnehmer von Pop Vriend herausstellen sollte, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtung nicht erfüllt hat, so hat Pop Vriend aus diesem Grund das Recht, von der Gegenpartei Schadenersatz zu verlangen.
3. Pop Vriend hat im Falle einer Verletzung der Lieferpflicht jederzeit das Recht, die von der Gegenpartei gelieferten Produkte zurückzusenden. Die Gegenpartei ist in dem Fall verpflichtet, bereits von Pop Vriend gezahlte Beträge zurückzuzahlen beziehungsweise eine Gutschrift für in diesem Zusammenhang nicht bezahlte Produkte auszustellen.
4. Nach einer Reklamation hat Pop Vriend das Recht, die betreffenden Produkte auf Kosten der Gegenpartei ersetzen zu lassen beziehungsweise ist die Gegenpartei verpflichtet, Pop Vriend für den betreffenden Teil der Lieferung zu entschädigen.
5. Die auf den von der Gegenpartei vorgelegten Auftragsbestätigungen beziehungsweise Lieferscheinen genannten Gewichte und Maße müssen korrekt sein. Bei jeglicher Abweichung von ihnen, die sich nachteilig auf Pop Vriend auswirkt, wird der zu zahlende Betrag entsprechend verringert.

Artikel 17 - Höhere Gewalt seitens der Gegenpartei

1. Die Gegenpartei kann sich lediglich auf höhere Gewalt berufen, wenn sie nachweisen kann, dass der die höhere Gewalt verursachende Umstand außerhalb ihres Einflussbereichs liegt, dass sie den Umstand zum Zeitpunkt

des Zustandekommens des Vertrags zwischen den Vertragspartnern nicht vorhersehen konnte und dass sie alles daran gesetzt hat, ihre Verpflichtung auf andere Weise zu erfüllen.

2. Unter höhere Gewalt fallen ausschließlich Krieg, Volksaufstand und Naturkatastrophen. Arbeitsniederlegungen bei der Gegenpartei oder bei ihren Lieferanten sowie nicht rechtzeitige Lieferungen durch ihre Lieferanten stellen ausdrücklich keine höhere Gewalt dar.

Artikel 18 - Freistellung

Die Gegenpartei stellt Pop Vriend von jeglichen Ansprüchen Dritter wegen Mängeln an den von ihr oder durch ihre Vermittlung gelieferten Produkten oder wegen Verletzungen von (geistigen) Eigentumsrechten frei. Die Gegenpartei stellt sich dazu auf erstes Ersuchen von Pop Vriend in einem etwaigen Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren. Die Gegenpartei haftet für sämtliche, Pop Vriend entstehenden Rechtsbeistandskosten

ALLGEMEINES

Artikel 19 - Höhere Gewalt, Vertragsaussetzung und -auflösung durch Pop Vriend

1. Sobald die Gegenpartei für insolvent erklärt, ihr gerichtlicher Zahlungsaufschub gewährt wird, sie entmündigt oder zu Lasten der Gegenpartei bei Pop Vriend eine Pfändung erwirkt wird, so hat Pop Vriend das Recht, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Gegenpartei auszusetzen und den Vertrag sofern notwendig mithilfe einer außergerichtlichen Erklärung aufzulösen, ohne dass sie in diesem Zusammenhang gegenüber der Gegenpartei zur Leistung irgendeines Schadenersatzes verpflichtet ist.
2. Falls seitens Pop Vriend ein unvorhergesehener Umstand beziehungsweise höhere Gewalt eintritt, so hat sie das Recht, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Gegenpartei auszusetzen und den Vertrag sofern notwendig mithilfe einer außergerichtlichen Erklärung aufzulösen, ohne dass sie in diesem Zusammenhang gegenüber der Gegenpartei zur Leistung irgendeines Schadenersatzes verpflichtet ist.
3. Unter höhere Gewalt fällt abweichend von Artikel 75 von Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs jeder Umstand, den Pop Vriend nicht zu vertreten hat und sie billigerweise nicht hätte vorhersehen können sowie jeder unvorhersehbare, vom Willen Pop Vriends unabhängige Umstand, der die Erfüllung des Vertrags vorübergehend oder dauerhaft unmöglich macht. Unter höhere Gewalt fallen auf jeden Fall Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufstände, Hochwasserkatastrophen, Wasserschäden, Feuer, Transportschwierigkeiten, unvorhersehbare technische Komplikationen, Betriebsstörungen, Arbeitsniederlegungen bei Pop Vriend oder einem der von ihr eingesetzten Dritten, Blockaden, Ein- und Ausfuhrverbote phytosanitärer und anderer Behörden, vollständige oder teilweise Beschlagnahme oder Einforderung von Vorräten bei Pop Vriend oder ihren Lieferanten durch zivile oder militärische Behörden, Mangel an Transportkapazität, ausbleibende oder nicht rechtzeitige Lieferung durch Lieferanten von Pop Vriend, Maschinenstörungen, Zerstörungen und andere Stagnationen in den Unternehmen von Pop Vriend beziehungsweise ihrer Zulieferer sowie durch Preissteigerungen der Produkte, durch behördliche Maßnahmen oder anderweitig verursachte Mangelerscheinungen, die die Lieferung vollständig oder teilweise unmöglich machen beziehungsweise erschweren.
4. Unter höherer Gewalt wird außerdem jeder Umstand verstanden, der Anlass zur Berufung auf die in der Saatgutbranche üblichen Ernte- und Bearbeitungsvorbehalte gibt. Unter diesen Umständen hat Pop Vriend das Recht, falls sie nicht von ihrem, im zweiten Absatz dieses Artikels aufgeführten Recht Gebrauch macht, der Gegenpartei zur Erfüllung ihrer Verpflichtung eine anteilige Menge zu liefern.

Artikel 20 - Haftung von Pop Vriend

1. Pop Vriend schließt jegliche Haftung für Schäden jedweder Art (einschließlich Gewinnausfälle, Folgeschäden, direkte oder indirekte Schäden) aus, es sei denn, sie sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (bewusste Leichtfertigkeit) seitens Pop Vriend oder zur Geschäftsführung von Pop Vriend gehörender Personen zurückzuführen. Auf diesen Schadenshaftungsausschluss können sich ebenfalls das (ehemalige) Personal, Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder der Pop Vriend sowie der von ihr/ihnen eingesetzten Dritten einschließlich Erben und Rechtsnachfolger berufen.
2. Sollte im Gegensatz zur Bestimmung des vorigen Absatzes gerichtlich festgestellt werden, dass eine Schadenshaftung vorliegt, so beschränkt sich die Haftung auf den Betrag, den der Versicherer des Haftenden im konkreten Fall auf der Grundlage einer von ihm abgeschlossenen (Betriebs-) Haftpflichtversicherung auszahlt.
3. Sollte im Gegensatz zur Bestimmung des ersten Absatzes dieses Artikels gerichtlich festgestellt werden, dass eine Schadenshaftung vorliegt, und im gegebenen Fall erfolgt keine Auszahlung auf der Grundlage einer (Betriebs-)Haftpflichtversicherung im Sinne des zweiten Absatzes, so beschränkt sich die Haftung auf den Rechnungsbetrag für den betreffenden Teil der Lieferung unter Berücksichtigung etwaiger gewährter Rabatte und Ermäßigungen sowie ohne Transportkosten und USt.

Artikel 21 - Anwendbares Recht

Das Zustandekommen und die Umsetzung des Vertrags unterliegen niederländischem Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 22 – Streitbeilegung

1. Insoweit infolge der vorstehenden Bestimmungen keine kürzere Frist gilt, hat die Gegenpartei etwaige Beanstandungen Pop Vriend spätestens innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem die Gegenpartei billigerweise von dem Umstand Kenntnis erlangen konnte, der den Anlass für die Beanstandung gab. Danach verfallen sämtliche diesbezüglichen Rechte und Einreden der Gegenpartei. Sämtliche, auf irgendeiner Grundlage beruhenden Forderungsrechte und andere Ansprüche oder Befugnisse gegen Pop Vriend und/oder Dritte im Zusammenhang mit der Erfüllung (oder Nichterfüllung) beziehungsweise irgendeinem Handeln oder Unterlassen von Pop Vriend verjähren zwölf Monate nach dem Zeitpunkt, an dem die Gegenpartei billigerweise von der Existenz dieser Forderungsrechte oder anderer Ansprüche oder Befugnisse wissen konnte.
2. Sämtliche Streitfälle, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag oder gegebenenfalls daraus hervorgehender, weiterer Verträge entstehen, werden entsprechend der Schiedsgerichtsordnung (Arbitrage Reglement) des niederländischen Instituts für das Schiedsgerichtswesen (Nederlands Arbitrage Instituut/ NAI) in Rotterdam beigelegt. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter. Der Schiedsrichtersort ist Amsterdam. Das Verfahren wird in niederländischer Sprache geführt, es sei denn, die Vertragspartner verständigen sich darüber, dass das Verfahren in einer anderen Sprache geführt wird. Die Verbindung eines Schiedsgerichtsverfahrens mit einem anderen Schiedsgerichtsverfahren im Sinne von Artikel 1046 der niederländischen Zivilprozessordnung (Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering) wird ausgeschlossen.
3. Pop Vriend hat das Recht, Streitfälle ohne Rücksicht auf die zwischen den Vertragspartnern geschlossene Schiedsvereinbarung, dem zuständigen Gericht in Alkmaar oder einem anderen Gericht außerhalb der Niederlande vorzulegen, das ohne die Schiedsvereinbarung und/oder Rechtswahl zuständig wäre.